SATZUNG



SPORTVEREIN 1910 WEITERSTADT E. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

"Sportverein 1910 Weiterstadt e.V."

Er hat seinen Sitz in 64331 Weiterstadt, Klein-Gerauer-Weg 2 - 4 und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt mit der Nummer VR 762 eingetragen.

Die Vereinsfarben sind schwarz und weiß.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Politische und weltanschauliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die soziale Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger soll gefördert werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten können lediglich Zuschüsse an ehrenamtlich Tätige, Übungsleiter oder sonst aktive Mitglieder gezahlt werden. Diese unterliegen jedoch den Bestimmungen des zuständigen Finanzamtes und der

zuständigen Gerichtsbarkeit sowie den Amateur-Bestimmungen der übergeordneten Sportverbände. Es ist nicht zulässig, Personen durch Ausgaben zu begünstigen, die dem Zweck des Vereins fremd oder unverhältnismäßig hoch sind. Dem grundsätzlich ehrenamtlich tätigen Vorstand des Vereins werden nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichend beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes und sonstige ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vereins für ihre Vereinstätigkeit, neben den nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen, eine angemessene Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) gezahlt wird. Andere im Verein tätige Mitglieder haben Anspruch auf Kostenerstattung gegen Nachweis für Reise- und Fahrtkosten in Höhe der steuerlich geltenden Beträge.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen sowie des Hessischen Fußballverbandes und als Mitglied deren Satzungen unterworfen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Aktiven Mitgliedern:
 Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die den Fußballsport ausüben.
- Passiven Mitgliedern:
 Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die keinen Sport ausüben.
- 3. Jugendmitgliedern:
 Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- 4. Ehrenmitgliedern

(4.1) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung beantragt. Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters voraus.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt nach Anerkennung der Satzung des Vereins und nach Zahlung des Beitrages, der mit Abgabe des Beitrittsformulars fällig wird.

Bei Kindern und Jugendlichen ist eine Probezeit möglich.

Der Beitrag wird grundsätzlich durch Lastschriftverfahren eingezogen.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(4.2) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht am Vereinsleben teilzunehmen. Jedem Mitglied stehen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der erlassenen Ordnungen und der gültigen Übungspläne zur Verfügung.

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.

(4.3) Beiträge

Art und Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Eine Sonderumlage kann bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages und höchstens einmal pro Jahr erhoben werden. Die Festsetzung dieser Sonderumlage obliegt der Mitgliederversammlung.

Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben, können von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte für die Dauer des Verzuges ausgeschlossen werden.

(4.4) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres möglich und ist dem Vorstand bzw. der Mitgliedsbetreuung mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden und Schriftstücke unverzüglich an den Vorstand herauszugeben.

Der Ausschluss aus dem Verein kann u. a. erfolgen:

- bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
- bei grob unsportlichem Verhalten,
- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere durch Kundgabe rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung,

- bei Rückstand in der Zahlung der Vereinsbeiträge von mehr als drei Monaten,
- bei Nichterfüllung sonstiger Verpflichtungen gegenüber dem Verein,
- > bei anderem vereinsschädigendem Verhalten.

(4.5) Ehrenordnung

Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet. Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre ununterbrochen angehören, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt und mit der goldenen Ehrennadel für 50-jährige Mitgliedschaft ausgezeichnet. Ehrenmitglieder genießen bei allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

Die Vereinszugehörigkeit bestimmt sich stets zum Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres.

Wer sich in hervorragender Weise um die Förderung des Sports und/oder um den Verein verdient gemacht hat, kann auf Antrag von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied oder zur Ehrenvorsitzenden/zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder. Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind zwar teilnahmeberechtigt, jedoch nicht stimmberechtigt.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(6.1) Ordentliche Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes schriftlich oder auf elektronischem Weg (e-mail) einzuladen sind. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen ab Absendung der Einladung.

Die Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Halbjahr eines jeden Jahres abgehalten werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- 1. Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane
- 2. Feststellung des Jahresabschlusses
- 3. Entlastung des Vorstandes
- 4. Wahl einer Versammlungsleiterin/eines Versammlungsleiters (nur bei Vorstandswahlen alle zwei Jahre)
- 5. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (nur alle zwei Jahre)
- 6. Wahl des erweiterten Vorstandes (nur alle zwei Jahre)
- 7. Wahl der Kassenprüfer (nur alle zwei Jahre)
- 8. Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- 9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie etwaiger Sonderumlagen
- 10. Entscheidung über die eingereichten Anträge
- 11. Entscheidung über jede Änderung der Satzung

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Tagesordnungspunkt handelt, nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von der Ersten Vorsitzenden/dem Ersten Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, soweit nicht auf dessen Antrag oder bei dessen Verhinderung der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied zur Versammlungsleiter bestimmt.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, über den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleiterin/von dem Versammlungsleiter und von der Schriftführerin/von dem Schriftführer unterschrieben.

(6.2) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder des Vereins dies schriftlich mit Angabe des Grundes in ein und derselben Sache beantragen.

Die Einladung der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen. Für die Einladungsformalien gilt die gleiche Regelung wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

(6.3) Wahlen/Abstimmung

Jede Mitgliederversammlung, gleichgültig ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung handelt, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Stellvertretung ist nicht gestattet. Briefwahl ist nicht möglich.

(6.3.1) Wahlen zu den Vereinsorganen

Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl. Es endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, Tod, Abberufung, Rücktritt oder Annahme der Wahl durch die neu gewählte Amtsträgerin/den neu gewählten Amtsträger. Jedes Vereinsamt setzt die Mitgliedschaft voraus. Wiederwahl ist zu jedem Vereinsamt möglich.

(6.3.2) Wahlen zur Versammlungsleiterin/zum Versammlungsleiter

Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter ist von der Mitgliederversammlung unmittelbar zu wählen.

(6.3.3) Wahl der Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren, die mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die Kassenführung des Vorstandes überprüfen und der Mitgliederversammlung einen mündlichen Kassenprüfbericht geben.

(6.3.4) Sonstige Abstimmungen

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei allen Abstimmungen je eine Stimme.

Abstimmungen erfolgen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt, durch Handzeichen. Wird von der Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschlossen, so gilt dies jeweils nur für den zur Abstimmung gestellten Antrag. Satzungsänderungen können auf einer Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

(7.1) Zusammensetzung

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der Ersten Vorsitzenden/dem Ersten Vorsitzenden, der Zweiten Vorsitzenden/dem Zweiten Vorsitzenden, der Rechnerin/dem Rechner, der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und der Schriftführerin/dem Schriftführer. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- der Leiterin/dem Leiter Spielbetrieb der Aktiven
- der Jugendleiterin/dem Jugendleiter
- der stellvertretenden Jugendleiterin/dem stellvertretenden Jugendleiter
- der Leiterin/dem Leiter der Mitgliederverwaltung

Dem Vorstand ist es vorbehalten, jederzeit und in der gewünschten Anzahl Beiratsmitglieder zur Unterstützung der Vorstandsarbeit zu benennen.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(7.2) Vertretungsbefugnis des Vorstandes

Im Außenverhältnis wird der Verein stets durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

(7.3) Bestellung

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand gilt als bestellt, wenn er das Amt annimmt. Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen; es darf dies aber, sofern es nicht einen wichtigen Grund geltend macht, nicht zur Unzeit tun. Es muss dem Verein angemessene Zeit lassen, das freiwerdende Vorstandsamt anderweitig zu besetzen.

(7.4) Aufgaben

Der Vorstand entscheidet eigenverantwortlich über die ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins, soweit diese Befugnisse nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Ihm obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit. Die Erste Vorsitzende/der Erste Vorsitzende des

Vorstandes koordiniert die Arbeit des Vorstandes und repräsentiert den Verein nach außen.

Der Vorstand (geschäftsführend und erweitert) soll in der Regel monatlich tagen. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von der Ersten Vorsitzenden/dem Ersten Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen. Der geschäftsführende Vorstand tagt jeweils vor dem erweiterten Vorstand, kann aber auch ausschließlich tagen.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende/der Erste Vorsitzende des Vorstandes eine zweite Stimme.

Der geschäftsführende Vorstand hat ein Vetorecht, wenn mindestens zwei Mitglieder davon Gebrauch machen. Dann entscheidet nur der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Weiterstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 In Kraft treten

Die Satzung tritt mit Eintrag bei der zuständigen Registerbehörde in Kraft.

Weiterstadt, den 14. April 2016